

Nutzungsordnung

für den Quartiersraum im Tarpenbeker Ufer (Gert-Marcus-Straße 1a)

§ 1 Zweck des Quartiersraums

(1) Das Quartiersmanagement (im Folgenden QM genannt) erfolgt durch die **Otto Wulff BID Gesellschaft mbH**. Das QM betreibt den Quartiersraum, der sich im Eigentum der **Baugenossenschaft Dennerstraße-Selbsthilfe eG befindet**, im Tarpenbeker Ufer bis Ende 2023.

(2) Der Quartiersraum im Tarpenbeker Ufer ist der Begegnung und der Entwicklung des Stadtteils bzw. Quartiers gewidmet.

(3) Ziel ist die Förderung von bürgerschaftlichen Aktivitäten und Initiativen sowie die Förderung des gesellschaftlichen Miteinanders unter anderem durch Nachbarschaftsaktionen und -angebote. Soziale, integrative und kulturelle Aktivitäten zur Aktivierung der Kommunikation der Anwohnenden im Stadtteil bzw. Quartier sollen gefördert und verstärkt werden.

§ 2 Grundsätze der Überlassung

Die Nutzung des Quartiersraums ist für die Laufzeit des QM bis Ende 2023 kostenfrei vorgesehen. Das QM behält sich vor, bei Entstehung von Kosten durch unzureichende Reinigung, Schadensfällen an Einrichtungsgegenständen und Raum, Kosten nachträglich in Rechnung zu stellen.

(1) Die Räume können durch Anwohnende des Tarpenbeker Ufers, Vereine, Gruppen, Initiativen sowie Ehrenamtliche für regelmäßige Nutzungen sowie für Einzelveranstaltungen mit den unter § 1 Abs. 3 genannten Zielen überlassen werden. Einzelheiten regeln dazu gesonderte Nutzungsvereinbarungen.

(2) Veranstaltungen, die gegen die freiheitlich – demokratische Grundordnung verstoßen oder bei denen oder aus denen heraus Rechtsverstöße zu befürchten sind, sind ausgeschlossen.

(3) Politische Veranstaltungen und kommerzielle Nutzungen sind ausgeschlossen.

(3) Anfragen/Anträge auf Überlassung von Räumen sind bei dem QM einzureichen/ zu stellen. Dabei behält sich das QM die Möglichkeit der Ablehnung vor.

(4) Anträge auf Einzelveranstaltungen sind mindestens 2 Wochen vor dem geplanten Benutzungstermin an das Quartiersmanagement zu richten.

(5) Das Hausrecht steht der Otto Wulff BID Gesellschaft mbH zu. Es wird durch das QM ausgeübt. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 3 Benutzung

(1) Das Öffnen und Schließen der zur Nutzung überlassenen Räume wird mit dem QM geregelt.

(2) Der Verlust eines an den/die Nutzenden übergebenen Schlüssels bzw. Transponders ist umgehend bei dem QM anzuzeigen.

(3) Die Nutzenden sind verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen und Beschädigungen und Verluste sofort und unaufgefordert schriftlich bei dem QM anzuzeigen.

(4) Das QM behält sich vor, bei unzureichender selbständiger Reinigung eine kostenpflichtige Nachreinigung zu veranlassen. Die Notwendigkeit wird dem Nutzenden vorab mitgeteilt. Die Nutzenden tragen den Mehraufwand der Reinigungskosten.

(5) Alle benutzten Gerätschaften, Inventar- und Einrichtungsgegenstände sind sorgfältig zu behandeln und wie vorgefunden zu hinterlassen.

(6) In den Quartiersräumen gilt ein Rauchverbot.

(7) Die Nutzenden verpflichten sich, die Einhaltung der Regelungen des Jugendschutzgesetzes zu gewährleisten.

(8) Der Ausschank von alkoholischen Getränken ist möglich, wenn das QM oder vom QM legitimierte Personen in den Quartiersräumen die Veranstaltung begleiten.

(9) Die Nutzung der Räume wird auf 22 Uhr begrenzt. Eine Lärmbelästigung der Nachbarschaft ist zu vermeiden. Die gesetzlichen Ruhezeiten sind dabei einzuhalten.

(10) Bei Veranstaltungen sind die Auflagen des Brandschutzes zu beachten. Die Nutzenden verpflichten sich, sicherzustellen, dass die im Gebäude ausgehängte Brandschutzordnung von allen Teilnehmenden beachtet wird. Für die Einhaltung sind die jeweiligen Nutzenden verantwortlich.

(9) Die Nutzenden sind verantwortlich für die Einhaltung der Benutzungsordnung und der Nutzungshinweise durch Teilnehmende von Veranstaltungen.

§ 4 Haftung

(1) Für alle Schäden, die durch die Nutzung entstehen, haften die Nutzenden. Dies gilt auch für Schäden, die durch die im Auftrag der Nutzenden handelnden Personen

entstehen oder die durch Teilnehmende für die von den Nutzenden durchgeführten Veranstaltungen entstehen.

(2) Die Nutzenden haften für Schäden, die aufgrund eines Schlüsselverlustes entstehen (Ersatzbeschaffung/Schließanlage etc.).

(3) Die Nutzenden stellen die Otto Wulff BID Gesellschaft mbH von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Mitglieder, Beauftragten, der Teilnehmenden ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume sowie der Zugänge zu diesen entstehen. Die Freistellungsverpflichtung der Nutzenden entfällt lediglich in den Fällen, in denen der Otto Wulff BID Gesellschaft mbH Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 5 Versicherung

(1) Die Nutzenden haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch Freistellungsansprüche gedeckt werden und dem QM den Abschluss auf Verlangen nachzuweisen.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Verstoßen Nutzende gegen diese Nutzungsordnung, so kann die Nutzungserlaubnis auf Zeit oder dauerhaft entzogen werden.

(2) Die Räume des QM werden nur solchen Nutzenden zur Verfügung gestellt, die sich vorher schriftlich verpflichten, diese Nutzungsordnung und die Nutzungshinweise als verbindlich anzuerkennen. Die Nutzenden sind verpflichtet, für ihre Beachtung durch Teilnehmende zu sorgen.

(3) Die Vorschriften der Nutzungsordnung treten mit Wirkung vom 01.04.2022 in Kraft.